

Das UID-Bestätigungsverfahren

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nr eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit ein Bestätigungsverfahren eingerichtet. Es bestehen nebeneinander unten angeführte Möglichkeiten. Wie oft ein Bestätigungsverfahren für einen Geschäftspartner durchzuführen ist, bzw welche Stufe abzufragen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Das Risiko der Richtigkeit der UID-Nr trägt jedenfalls der Unternehmer, der die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden hat. Eine Anfrage ist immer dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit bestehen bzw bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung, bei Gelegenheitskunden und bei Abholfällen.

Verfahren	UID-Büro des BMF	Mias-Selbstabfrage	Finanzonline
Adresse/ Onlinezugang	A-4975 Suben 25 Tel: 0810/005310 Fax: 0810/00512 zum Ortstarif aus ganz Österreich Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 7.30–18:00 Uhr Freitag 7.30-15.30 Uhr	Anfrage direkt beim Online-Dienst der Europäischen Kommission. Mias - Abfrage	Bestätigungsverfahren für registrierte Teilnehmer.
Anfragen	telefonisch, schriftlich, per Fax Antragsformular U 16	elektronisch	elektronisch
Anfrage Stufe 1 Einfaches Bestätigungsverfahren: Gültigkeit der UID	Angaben: - Eigene Daten: Name, Firma Adresse, Telefon, Fax - UID eines anderen Mitgliedstaates	Angaben: - eigene UID - fremde UID eines anderen Unternehmers	Angaben: - eigene UID - fremde UID eines anderen Unternehmers
Bestätigung Stufe 1 Gültigkeit einer UID ohne Bezug zu einem bestimmten Unternehmen	Schriftlich, bei telefonischer Anfrage vorweg telefonisch „Die UID ist gültig“ „Die UID ist nicht gültig“ „Die UID des Abfragenden ist nicht gültig“	- elektronisch - sofort - Ausdruck gilt als Beleg, ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren	- Elektronisch - sofort - Ausdruck gilt als Beleg, ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren

Verfahren	UID-Büro des BMF	Mias-Selbstabfrage	Finanzonline
Anfrage Stufe 2: Qualifiziertes Verfahren Gültigkeit der UID in Verbindung mit Name, Firma und Adresse des Inhabers	Angaben: - Eigene Daten: Name, Firma, Adresse, Telefon, Fax - UID eines anderen Mitgliedstaates, dazugehöriger Name bzw Firma ACHTUNG: Die Daten müssen so bekanntgegeben werden, wie sie bei der Finanzverwaltung gespeichert sind. Bereits bei geringer Abweichung lautet das Ergebnis nicht gültig.	Angaben: - eigene UID - fremde UID eines anderen Unternehmers	Angaben: - eigene UID - fremde UID eines anderen Unternehmers
Bestätigung Stufe 2 Qualifiziertes Verfahren Gültigkeit einer UID in Verbindung mit einem bestimmten Unternehmer	Schriftlich, bei telefonischer Anfrage vorweg telefonisch „Die UID ist gültig“ „Die UID ist nicht gültig“ „Die UID des Abfragenden ist nicht gültig“ Wobei diese Aussage iVm dem angegebenen Namen, Firma und Adresse steht. Die schriftliche Bestätigung gilt als Beleg und ist gem § 132 BAO aufzubewahren.	- elektronisch - sofort - Ausdruck gilt als Beleg, und ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren	- elektronisch - sofort - Ausdruck gilt als Beleg, und ist gem § 132 BAO 7 Jahre aufzubewahren
	Anfragender muss selbst die angezeigten Daten mit den ihm vorliegenden Daten vergleichen. Sind die Daten widersprüchlich, muss sich der überprüfende Unternehmer um eine Klar- bzw Richtigstellung bemühen. Stufe 2 ist nur wirksam, wenn Name und Anschrift des Inhabers der UID angezeigt werden. Das ist nicht bei allen Staaten der Fall.		
	Die Vertrauensschutzregelung des Art 7 Abs 4 UStG (Rz 4016 bis 4020 UStR) bezieht sich auf Stufe 2 (Rz 4359 UStR). Danach wird trotz fehlender Voraussetzungen die Steuerfreiheit (der Lieferung) belassen, wenn der Unternehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns durch Nachweis der UID-Nr erfüllt hat.		
Abfrage einer Österreichischen UID	NICHT möglich	möglich	möglich
Abfrage einer UID an Hand Name, Firma und Adresse	NICHT möglich	NICHT möglich	NICHT möglich

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.